Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 90 (1992)

Heft: 11: Landinformationssysteme für Gemeinden und

Versorgungsunternehmen = Systèmes d'information du territoire pour les communes et les services publics = Sistema d'informazione del

territorio per comuni e servizi pubblici

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nem Naturschauspiel, das vielen wohl lang in Erinnerung bleiben wird.

Auch am Dienstag galt es früh aus dem Schlafsack zu kriechen, der Besuch der Landestopographie in Wabern bei Bern stand auf dem Programm. Vizedirektor Knöpfli und seine Mitarbeiter boten uns einen interessanten Überblick über die Geschichte der Kartographie in unserem Land, dem Schweizer Vermessungswesen und den Methoden zur Erfassung und Nachführung des Schweizer Kartenwerks. Da Bern vielfach als eine der schönsten Städte der Schweiz gepriesen wird, durfte auch hier als kultureller Beitrag eine kundige Stadtführung nicht fehlen. Der Besuch unserer Bundeshauptstadt wurde mit einer Abkühlung im Marzilibad abgerundet.

Hatten wir bisher durchgehend Glück mit dem Wetter gehabt, liess uns dieses just am letzten Tag etwas im Stich. Die berühmten Berge auf der Kleinen Scheidegg versteckten sich hinter dickem Nebel, doch liessen wir uns die gute Stimmung nicht nehmen, auch wenn wir auf dem Weg zurück nach Grindelwald ordentlich durchnässt wurden. Das abendliche Schlussfest war ein deutliches Anzeichen, dass unser diesjähriges Treffen langsam dem Ende zuging.

Am Donnerstagmorgen hiess es dann endgültig wieder Abschied zu nehmen. Zurück in Zürich teilten sich die Teilnehmer wieder in alle Himmelsrichtungen auf.

Zurückblickend kann man feststellen, dass wir eine erlebnisreiche und unterhaltsame Woche im Kreise dieser Gruppe europäischer Vermessungsstudenten verbringen konnten. Nebst den offiziellen Programmteilen blieb auch immer genügend Zeit für den Austausch von Informationen über Studium und Beruf, sowie für sportliche Aktivitäten. Auch das gemütliche Zusammensein kam nicht zu kurz.

Es wäre aber nicht möglich gewesen, dieses Treffen ohne die breite Unterstützung seitens der ETH, des SVVK und den grossen und kleinen Spenden von Ingenieurbüros, Firmen und Institutionen zu organisieren. An dieser Stelle sei nochmals allen, die in irgend einer Art und Weise zum Gelingen dieses Treffens beigetragen haben, herzlich gedankt.

Von Seiten des Organisationskomitees bleibt noch eine letzte gute Nachricht zu vermelden: Polygon '92 wird eine Fortsetzung finden. Als Gastgeber für das nächstjährige Treffen haben die Delegationen von Newcastle und Thessaloniki Interesse bekundet. – Auf Wiedersehen am Polygon '93 in England oder Griechenland.

Organisationskomitee Polygon '92

Recht / Droit

Erfolgreiche Anfechtung bedingter Nutzungsplanung

Das Bundesgericht tritt auf die Mitanfechtung vor der Plangenehmigung ergangener kantonaler Entscheide bei staatsrechtlicher Beschwerde gegen eine Nutzungsplan-Genehmigung nicht ein, lässt aber bereits letztinstanzlich im Kanton erhobene Rügen vor Bundesgericht erneut zu. Die Auszonung von Land unter bundesrechtlich nicht vorgesehenen Vorbehalten bedürfte einer kantonalen Gesetzesgrundlage. Selbst wenn eine solche vorhanden wäre gilt aber: Bedingte Nutzungsplan-Festsetzungen sind jedoch in der Regel nicht zulässig.

Die I. Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat zwei Grundsatzfragen des Planungsrechtes näher geklärt. Danach ist zwischen Kantonen einerseits zu unterscheiden, die – wie Zürich – Rechtsmittelverfahren gegen Nutzungspläne erst nach der regierungsrätlichen Plangenehmigung durchführen, und solchen anderseits, die – so Appenzell Ausserrhoden – Planauflage-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Urnenabstimmung vor der rechtsverbindlichen regierungsrätlichen Plangenehmigung durchführen. Vor dieser Genehmigung haben alle Entscheide keinen endgültigen Charakter.

Das Verfahren

In Fällen vom zürcherischen Typ wartet der Regierungsrat nur für die umstrittenen Parzellen mit der Plangenehmigung zu; die an die Beurteilung durch das Bundesgericht anschliessende Restgenehmigung ist reine Formsache. Das Bundesgericht sistiert dagegen im zweiten Fall vom Typ Ausserrhoden vor der Plangenehmigung gegen die früheren Rechtsmittelentscheide gerichtete Beschwerden, bis der Plan genehmigt ist, oder tritt auf sie nicht ein. Wartet bei diesem zweiten Typ kantonaler Verfahrensorganisation der Betroffene den Genehmigungsentscheid ab und ficht diesen samt den früheren kantonalen Entscheiden mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an, so wird auf diese Mitanfechtung der früheren, nicht endgültigen kantonalen Entscheide laut neuestem bundesgerichtlichem Urteil eben wegen ihrer fehlenden Endgültigkeit nicht eingetreten. Art. 86 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) lässt staatsrechtliche Beschwerden im Prinzip nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zu, ausser es konnten nicht alle vor Bundesgericht erhobenen Rügen der letzten kantonalen Instanz unterbreitet oder von ihr weniger umfassend geprüft werden. Bei umfassender Prüfung des Plans durch die Genehmigungsbehörde können im Anschluss daran vor Bundesgericht alle Rügen gegen den Plan erhoben werden, auch solche, die bereits Gegenstand eines kantonalen Rechtsmittelverfahrens bildeten. Dank dieser Rügemöglichkeit besteht für eine Mitanfechtung dem Genehmigungsentscheid vorangehender

scheide kein Bedürfnis. So weit mit der staatsrechtlichen Beschwerde im Anschluss an den Plangenehmigungsentscheid auch Rügen erhoben werden, die bereits im kantonalen Rechtsmittelverfahren vor der Planfestsetzung vorgebracht werden konnten, muss der kantonale Instanzenzug ausgeschöpft worden sein. Andernfalls kann insoweit auf die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Artikel 86 Absatz 1 OG nicht eingetreten werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 116 la 79 f.). In dem nun vom Bundesgericht beurteilten Fall hatte die beschwerdeführende Partei alle ihr zur Verfügung stehenden kantonalen Rechtsmittel ergriffen, so dass auf sämtliche gegen den Genehmigungsentscheid vorgebrachten Rügen eingetreten werden konnte.

Das Problem bedingter Auszonung

Im vorliegenden Fall hatten die Stimmberechtigten beschlossen, einen Teilzonenplan unter der Bedingung anzunehmen, dass die Stimmberechtigten später gegebenenfalls einen Kredit über eine allfällig zu entrichtende Entschädigung aus materieller Enteignung bewilligen würden. Es handelte sich um die Zuweisung eines Grundstücks in eine Nichtbauzone. Dadurch wurden die Baumöglichkeiten des Eigentümers und hiemit auch sein Eigentum beschränkt. Solche Einschränkungen der Eigentumsgarantie sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (Art. 22ter Abs. 4 der Bundesverfassung; BGE 115 la 351, Erwägung 3a, 385, Erw. 3, sowie 113 la 447 f., Erw. 4). Eine solche gesetzliche Grundlage fehlte hier.

Es fragte sich aber auch, ob selbst bei einer vorhandenen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht eine bedingte Festsetzung eines kantonalen Nutzungsplans mit der bundesrechtlichen Ordnung des Raumplanungsgesetzes (RPG) vereinbar wäre. Zwar gestattet Art. 18 Abs. 2 RPG den Kantonen, Nutzungszonen zu schaffen für Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll. Ferner können im Blick auf eine noch ungewisse Änderung der planungsrechtlichen Festlegungen Planungszonen erlassen werden, innerhalb welcher alle Vorkehrungen untersagt sind, welche die künftige Planung erschweren (Art. 27 RPG). Andere, nicht planerisch bedingte Ungewissheiten rechtfertigen dagegen keinen Aufschub der Planungspflicht, welche die Zukunft verlässlich mitgestalten helfen soll. Damit ist eine bedingte Festsetzung von Nutzungsplänen kaum, für 20 000 m² wie im beurteilten Fall überhaupt nicht vereinbar. Aus Art. 15 RPG betreffend die Grösse der Bauzonen ist daher eine bedingte Festsetzung der Bauzone jedenfalls ausgeschlossen, wenn diese - wie hier - bei Eintritt der Bedingung den bundesrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Auszonung baureifen Landes, für die gemäss einem formell rechtskräftigen Entscheid die Gemeinde eine Entschädigung leisten müsste, kann nur auf dem Wege der Planänderung und nur im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze zugelassen wer-

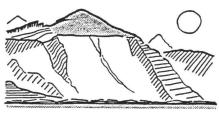
Rubriques

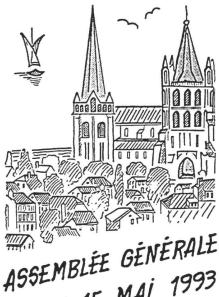
den (vgl. BGE 111 la 22, Erw. d). Die Gemeinden haben für die Folgekosten der Nutzungsplanung grundsätzlich vorbehaltlos aufzukommen, ausser wo ihr finanzielles Gleichgewicht so betroffen würde, dass eine notstandsähnliche Situation einträte. (Urteil 1P.287/1991 vom 13. Mai 1992.)

R. Bernhard



Verband Schweizerischer Vermessungstechniker Association suisse des techniciensgéomètres Associazione svizzera dei tecnici-catastali



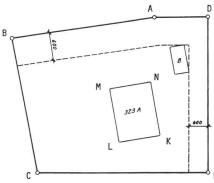






Lehrlinge **Apprentis**

Problème 6/92



Données:

Calculer les coordonnées du garage nº 323 B. Le garage est implanté parallèlement à la maison no 323 A.

PTS	Υ	X
Α	964.335	2040.879
В	933.602	2036.413
C	938.965	2007.459
D	975.525	2040.915
E	975.357	2007.424
K	965.397	2015.434
L	956.522	2013.942
M	954.582	2025.479
Ν	963.457	2026.971

Cédric Gorgerat

Bundesamt für Landestopographie Office fédéral de topographie

Geodätisches Programmsystem L+T – IGP

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der ETH Zürich hat das Bundesamt für Landestopographie das geodätische Programmsystem überarbeitet, so dass es nun auf den verschiedensten Computersystemen lauffähig ist. Es werden zwei Arten von Lizenzen ange-

- Sourcecode-Lizenz für Mehrplatzsysteme (hauptsächlich UNIX). Der Käufer braucht dazu einen FORTRAN 77-Compiler sowie einige Programmierkenntnisse.
- PC-Lizenz für den ausführbaren Code für MS-DOS-PCs. Der Käufer braucht weder Compiler noch Programmierkenntnisse.

Die PC-Programme sind DOS-Applikationen, die sowohl direkt unter DOS sowie in einem DOS-Fenster von WINDOWS 3.0 oder 3.1 lauffähig sind. Die Anforderungen an die zum Einsatz gelangenden PCs sind die folgenden:

- IBM-kompatibler PC mit einem 80386 oder 80486 Prozessor
- Math. Koprozessor 80 × 87
- MS-DOS 3.3 oder neuer
- Harddisk
- 2 MB RAM oder mehr

Es sind im Moment folgende Programme erhältlich:

- NAEKO
- LTOP
- **TRANSINT**
- KOORDIFF
- **PLANETZ**
- **GPSREF**
- PKTED *)
- MESSED *)
- HELM3D *) VECTRA*)
- TRIGO *)
- TACHY

Die Programme, die graphischen Output erzeugen (KOORDIFF und PLANETZ), können sowohl das graphische Meta-File der L+T sowie HPGL-Files erzeugen.

Der Vertrieb der Programme geschieht über das Bundesamt für Landestopographie, wo auch weitere Informationen, insbesondere über Preise und Lizenzbedingungen, bezogen werden können (Tel. 031 / 963 21 11). Die Programme, die mit *) bezeichnet sind, werden zur Zeit direkt vom IGP vertrieben (Tel. 01 / 377 30 55).

Système de programmes géodésiques S+T - IGP

L'Office fédéral de topographie a, en collaboration avec l'Institut de géodésie et photogrammétrie (IGP) de l'EPF de Zürich, rénové le système de programmes géodésiques de façon à ce qu'il soit utilisable sur la plupart des plates-formes informatiques. Deux sortes de licences sont au choix:

- Licence pour le code source pour systèmes multi-utilisateurs (surtout UNIX). L'acheteur doit posséder un compilateur FORTRAN 77 ainsi que quelques notions de programmation.
- Licence pour le code éxécutable pour PC MS-DOS. L'acheteur n'a besoin ni de compilateur ni de notion de programmation.

Les programmes pour PC sont des applications DOS qui tournent aussi bien sous DOS que dans une fenètre DOS de WINDOWS 3.0 ou 3.1. Les caractéristiques minimales du PC sont les suivantes:

- compatible IBM avec un processeur 80386 ou 80486
- coprocesseur math. 80 × 87
- MS-DOS 3.3 ou plus récent
- Disque dur
- 2 MB RAM ou plus

Les programmes suivants sont pour le moment à disposition:

- NAEKO
- LTOP
- **TRANSINT**
- KOORDIFF

Antwort.